

Satzung der Stadt Lippstadt über die Nutzung sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime für asylbegehrende Ausländer Vom 14.03.2017

Präambel

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lippstadt errichtet und unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Kontingentflüchtlingen Übergangwohnheime.
- (2) Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber und deren Familienangehörige in diesen Unterkünften untergebracht werden.
- (4) Die vorhandenen Übergangwohnheime sind eine Wirtschaftseinheit. Die Standorte werden in einer gesonderten Liste beim Fachdienst 33 geführt. Die Änderungen des Bestandes haben Auswirkungen auf die Gebührenhöhe und werden bei der Kalkulation berücksichtigt.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Stadt Lippstadt und den Benutzer / Benutzerinnen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch die tatsächliche Räumung und Schlüsselabgabe, mittels Räumungsverfügung oder durch Verzicht.
- (4) Eine Räumung durch Verfügung ist möglich, wenn
- der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des / der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
 - die überlassenen Räume länger als einen Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden,
 - wegen des Auszuges von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden,
 - besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung festgestellt werden,
 - oder ein Rückstand bei der Zahlung der Benutzungsgebühren von mehr als zwei Monaten besteht.

Der / dem Betroffenen ist dabei eine angemessene Frist zur Räumung zu gewähren. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Lippstadt geräumt werden.

- (5) Die Stadt Lippstadt ist berechtigt, Benutzer / Benutzerinnen mit sofortiger Wirkung innerhalb der Unterkunft oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft im Stadtgebiet umzusetzen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist.
Bei der Umsetzungsentscheidung sind die Interessen der umzusetzenden Person, der anderen Benutzer / Benutzerinnen und der Stadt Lippstadt abzuwägen.
- (6) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer den Wohnungsschlüssel bei der Ausländerabteilung der Stadt Lippstadt abzugeben. Ferner ist der Benutzer verpflichtet, sein gesamtes Mobiliar und sonstige in seinem Eigentum stehenden Gegenstände aus dem Übergangwohnheim zu entfernen.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangswohnheime erhebt die Stadt Lippstadt eine Gebühr. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften oder sonstige in Haushaltsgemeinschaft befindliche Benutzer / Benutzerinnen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.
- (2) Ist der Benutzer / die Benutzerin berechtigt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu erhalten, so wird die Unterkunft im Übergangswohnheim als Sachleistung gewährt.
- (3) Die Gebühr ist erstmalig zu Beginn des gebührenpflichtigen Benutzungsverhältnisses und in den Folgemonaten jeweils zum 5. eines Kalendermonats fällig.
- (4) Bei der Festsetzung der Gebühr für Teile des Monats wird kalendertäglich abgerechnet.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Gesamthöhe der im Vorjahr entstandenen Aufwendungen für die Bereitstellung und Instandhaltung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge/Asylsuchende, die auf die vorhandenen Kapazität an Belegungsplätzen umgelegt wird.
- (2) Basierend auf der genannten Bemessungsgrundlage erfolgt jährlich eine entsprechende Gebührenkalkulation nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 6 Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die Unterkunft darf nur von dem in § 1 genannten Personenkreis und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer / Benutzerinnen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen, im Eigentum der Stadt Lippstadt befindlichen Mobiliar und Zubehör pfleglich zu behandeln, Schäden sind der Stadt Lippstadt unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses die überlassenen Räumlichkeiten in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Die Stadt Lippstadt kann bauliche oder sonstige ohne ihre Zustimmung vorgenommenen Veränderungen auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.

- (4) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Lippstadt sind berechtigt, die Unterkünfte zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Die Besuchszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Sozialverwaltung oder der Hausmeister können im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grunde Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.
- (6) Ohne Zuweisung oder ausdrückliche Genehmigung der Sozialverwaltung dürfen sich Personen außerhalb der Besuchszeit in den Unterkünften nicht aufhalten bzw. dort übernachten.
- (7) Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

§ 7

Erhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Stadt Lippstadt hält die Unterkünfte und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Lippstadt zu beseitigen.
- (2) Die Benutzer sorgen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung. Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Schäden oder Verunreinigungen, für die Benutzer haften, kann die Stadt Lippstadt auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Lippstadt, den 14.03.2017

gez. Sommer
Bürgermeister

Veröffentlicht am 16.03.2017